

**BAWAG Group AG**  
Wien, FN 269842 b  
(die „Gesellschaft“ oder „BAWAG“)

**GEWINNVERWENDUNGSVORSCHLAG**

des  
**Vorstands**  
der

**BAWAG Group AG**  
eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 269842 b

zum **TAGESORDNUNGSPUNKT 2** der **ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG**  
am 27. August 2021 um 10.00 Uhr, Wiener Zeit,  
am Sitz der Gesellschaft, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien  
Turm 17, 1. Stock

Von dem im Jahresabschluss der BAWAG Group AG zum 31.12.2020 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 3.298.832.955,87 wird je Aktie der Gesellschaft, die zum Dividendenstichtag (7.10.2021) dividendenberechtigt ist, eine Dividende von EUR 4,7218 ausgeschüttet, jedoch insgesamt höchstens EUR 419.562.000. Der verbleibende Restbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Dividendenzahltag ist der 8.10.2021, Ex-Dividendentag ist der 6.10.2021. Der Gewinnverwendungsbeschluss steht unter den aufschiebenden Bedingungen, dass

- (i) die Europäische Zentralbank bis zum Ablauf des 30.9.2021
  - a. keine Empfehlung veröffentlicht, mittels derer die 'Empfehlung der Europäischen Zentralbank vom 15.12.2020 zu Dividendenausschüttungen während der COVID-19-Pandemie und zur Aufhebung der Empfehlung EZB/2020/35 (EZB/2020/62, 2020/C 437/01)' über den 30. September 2021 hinaus verlängert wird; und
  - b. keine sonstige Empfehlung veröffentlicht oder Entscheidung erlässt, der einer Dividendenausschüttung durch die BAWAG Group AG gemäß diesem Beschluss entgegensteht; und
- (ii) im Zeitpunkt des Eintritts der aufschiebenden Bedingung unter Punkt (i) kein gesetzliches Verbot besteht, die Dividendenausschüttung gemäß diesem Beschluss vorzunehmen.

Falls eine der beiden aufschiebende Bedingungen nicht eintritt, wird der gesamte im Jahresabschluss der BAWAG Group AG zum 31.12.2020 ausgewiesene Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorgetragen.

Aus steuerlicher Sicht erfolgt die Auszahlung der Dividende als Einlagenrückzahlung (§ 4 Abs 12 EStG). Eine Einlagenrückzahlung löst als steuerneutraler Vorgang für natürliche Personen keine Steuerpflicht in Österreich aus. Die Dividende wird daher am Dividendenzahltag ohne Abzug der 27,5%-igen Kapitalertragsteuer an die Aktionäre ausbezahlt. Die Einlagenrückzahlung vermindert jedoch für Zwecke der Besteuerung in Österreich die steuerlichen Anschaffungskosten der BAWAG Group AG Aktien. Durch die Reduktion der steuerlichen Anschaffungskosten kann sich, insbesondere für in Österreich steuerlich ansässige natürliche Personen, ein späterer steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn bei Verkauf der BAWAG Group AG Aktien erhöhen.

Wien, im August 2021

Der Vorstand